

# Photovoltaik

Klima- und Energiefonds des Bundes – managed by Kommunalkredit Public Consulting

## Häufig gestellte Fragen zur Förderaktion Photovoltaik-Anlagen 2009

1. Wer erhält eine Förderung?
2. Welche Anlagen werden gefördert?
3. Was heißt „Netzparallelbetrieb“?
4. Was sind gebäudeintegrierte Photovoltaikmodule?
5. Können Anlagen mit mehr als 5 kW<sub>peak</sub> Spitzenleistung gefördert werden?
6. Bekomme ich eine Förderung, wenn ich eine bestehende PV-Anlage erweitere?
7. Ist eine Förderung für zwei bzw. mehrere PV-Anlagen möglich?
8. Werden Ökostromanlagen gefördert?
9. Wer ist zuständig für die Abnahme des überschüssigen Stroms, der ins Netz eingespeist werden soll?
10. Können Anlagen gefördert werden, die zur Stromversorgung eines Hotels oder anderer gewerblich genutzter Gebäude dienen?
11. Wie hoch ist die Förderung?
12. Kann ich die Klimafonds-Förderung parallel zu einer Landesförderung beanspruchen?
13. In welchen Bundesländern gibt es derzeit Investzuschüsse für Photovoltaikanlagen?
14. In welchem Zeitraum läuft die Förderaktion Photovoltaik-Anlagen?
15. Können Anlagen gefördert werden, die bereits vor dem 04.08.2009 gekauft wurden?
16. Welche Unterlagen benötige ich für die Inanspruchnahme einer Förderung?
17. Was beinhaltet ein verbindliches Angebot?
18. Welches Dateiformat u. Dateigröße soll das Angebot haben, das bei der Antragstellung hochgeladen werden muss?
19. Was passiert, wenn kein Angebot beim Förderansuchen angehängt wird?
20. Was beinhaltet eine schriftliche Beauftragung?
21. Wo und wie stelle ich das Förderungsansuchen?
22. Wann wird die Förderung ausgezahlt?
23. Was passiert, wenn keine Mittel zur Förderung mehr vorhanden sind?
24. Wie sind die Bundesmittel regional verteilt?
25. Wer kann mir weitere Fragen zur Förderaktion Photovoltaik-Anlagen beantworten?

### **1. Wer erhält eine Förderung?**

Privatpersonen, die eine netzgekoppelte Photovoltaik-Anlage zur Stromversorgung von privaten Wohngebäuden errichten.

### **2. Welche Anlagen werden gefördert?**

Neu errichtete Photovoltaik-Anlagen im Netzparallelbetrieb mit einer gesamten Modul-Spitzenleistung von 5 kW<sub>peak</sub>. Gebrauchte Anlagen werden nicht gefördert.

Die Anlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen und dürfen erst nach der Antragstellung errichtet werden.

### **3. Was heißt „Netzparallelbetrieb“?**

Im Gegensatz zu reinen Inselanlagen, die nicht ins öffentliche Stromversorgungsnetz einspeisen, können PV-Anlagen auch im Netzparallelbetrieb betrieben werden. In diesem Fall sind die PV-Module über einen Wechselrichter mit dem Stromversorgungsnetz und der Hausversorgung verbunden. Der produzierte Strom fließt je nach Verbrauch im Haus und die Stromproduktion der PV-Anlage ins Hausversorgungsnetz oder in das öffentliche Netz zurück. Produziert die PV-Anlage weniger Strom als benötigt oder gar keinen Strom, erfolgt die Stromversorgung ergänzend oder vollständig über das öffentliche Netz.

### **4. Was sind gebäudeintegrierte Photovoltaikmodule?**

Unter gebäudeintegrierten Photovoltaikmodulen versteht man solche, bei denen das photovoltaische Element neben seiner üblichen Funktion der Stromerzeugung, auch die Funktion von Bauelementen übernimmt (doppelte Funktion).

Mit Bauelement sind folgende Komponenten gemeint: Teile der Bauwerkhülle (Dachbedeckung, Fassadebedeckung, Glasoberflächen), Sonnenschutzelemente, architektonische Nebenelemente (Überdachungen, Balkongeländer u.s.w.) und jedes andere, zur guten Funktionalität des Gebäudes notwendige architektonische Element. Ausdrücklich nicht als gebäudeintegrierte Module gelten solche, die zusätzlich an der Gebäudehülle angebracht werden und keine Funktion von Bauelementen übernehmen. (z. B. Aufdachmodule bzw. freistehende Module)

### **5. Können Anlagen mit mehr als 5 kW<sub>peak</sub> Spitzenleistung gefördert werden?**

Leider nicht. Die Förderaktion Photovoltaik-Anlagen beschränkt sich auf Anlagen bis zu einer Modul-Spitzenleistung von 5 kW<sub>peak</sub>.

### **6. Bekomme ich eine Förderung, wenn ich eine bestehende PV-Anlage erweitere?**

Die Erweiterung von PV-Anlagen bis zu einer maximalen Gesamtspitzenleistung von 5 kW<sub>peak</sub> ist förderbar. Gefördert werden nur die neu installierten Anlagenteile. Für die Gesamtanlage darf keine Ökostrom-Tarifförderung bezogen werden.

Wenn eine von der bestehenden Anlage im Sinne des Ökostromgesetzes §5(1) Z27 vollständig getrennte neue Anlage errichtet wird und die neu errichtete Anlage den Richtlinien des Klima- und Energiefonds entspricht, ist diese neue Anlage förderbar.

### **7. Ist eine Förderung für zwei bzw. mehrere PV-Anlagen möglich?**

Eine Förderung für zwei bzw. mehrere PV-Anlagen am selben Standort ist nur dann möglich, wenn sich am Standort mehrere getrennte Wohneinheiten befinden. Dies ist zum Beispiel bei einem Zweifamilienhaus am gleichen Grundstück der Fall. Die PV Anlagen müssen vollständig getrennt sein (pro Anlage ein Wechselrichter, ein Zählpunkt).

## 8. Werden Ökostromanlagen gefördert?

Die Förderaktion Photovoltaik-Anlagen beschränkt sich auf Anlagen, die keine Tarif-Förderung gemäß Ökostromgesetz BGBl I Nr. 105/2006 i.d.g.F. erhalten. Die nach den Richtlinien für diese Förderaktion installierte PV-Anlage ist allerdings auch dann förderfähig, wenn ein **Anerkennungsbescheid** als Ökostromanlage gem. §7 ÖkostromG idgF (ausgestellt durch die zuständige Landesbehörde, Voraussetzung für die Abnahme des Stroms durch die ÖMAG) vorliegt.

Wenn bereits ein **Antrag** auf Tarifförderung nach dem Ökostromgesetz gestellt wurde, aber noch keine Tarifförderung bezogen wird, muss dieser Antrag vor Auszahlung der Klimafonds-Förderung zurückgezogen werden.

Wenn es für die PV-Anlage bereits einen **Vertrag** über die Gewährung von Ökostrom-Tarifen gibt, die Anlage aber noch nicht umgesetzt wurde, muss zuerst dieser Vertrag aufgelöst werden, um eine Investitionsförderung des Klima- und Energiefonds zu erhalten. Der Vertrag muss spätestens bis zur Auszahlung der Klimafonds-Förderung aufgelöst werden.

Sie können also nur eine der beiden Fördermöglichkeiten (Investitionsförderung des Klima- und Energiefonds oder Tarifförderung nach dem Ökostromgesetz) für Ihre PV-Anlage in Anspruch nehmen.

## 9. Wer ist zuständig für die Abnahme des überschüssigen Stroms, der ins Netz eingespeist werden soll?

Der von der Photovoltaik-Anlage produzierte Strom, der nicht zur eigenen Versorgung benötigt wird, soll ins Stromnetz eingespeist werden (d. h. Sie können den kompletten Strom oder nur den Überstrom an Ihren Netzbetreiber abgeben). Für technische und organisatorische Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an Ihren Elektrizitätsversorger (Kontakt auf der Stromrechnung ersichtlich).

## 10. Können Anlagen gefördert werden, die zur Stromversorgung eines Hotels oder anderer gewerblich genutzter Gebäude dienen?

Die Förderaktion Photovoltaik-Anlagen beschränkt sich auf die Stromversorgung von Gebäuden, die überwiegend für nicht gewerbliche Zwecke genutzt werden d. h. die private Nutzung muss über 50 % bezogen auf die Gesamtnutzfläche des Gebäudes ausmachen. Anlagen für überwiegend gewerblich genutzte Gebäude können nicht gefördert werden.

## 11. Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung wird in Form einer Pauschale gewährt und beträgt:

- EUR 2.500.- pro kW<sub>peak</sub> für freistehende PV-Anlagen bzw. dachparallel montierte Anlagen („Aufdach-Montage“)
- EUR 3.200.- pro kW<sub>peak</sub> für gebäudeintegrierte Module (Definition siehe Punkt 4).

Die Gesamtförderungssumme (Klimafonds- und Landesförderungen) darf 60 % der Gesamtinvestitionskosten nicht übersteigen. Sollte es bei der Klimafondsförderung zu einer Überschreitung dieser maximalen Förderhöhe kommen, wird die Klimafondsförderung entsprechend gekürzt, sodass Klimafonds- und Landesförderung maximal 60 % der Gesamtinvestitionskosten der PV-Anlage betragen.

## 12. Kann ich die Klimafonds-Förderung parallel zu einer Landesförderung beanspruchen?

Ja! Das ist eine Voraussetzung für den Erhalt der Förderung des Klima- und Energiefonds. Erst nach maximaler Inanspruchnahme von Landesförderungen kann die Förderung des Klima- und Energiefonds in Anspruch genommen werden. Nur wenn es in Ihrem Bundesland keine Förderung von Photovoltaik-Anlagen gibt, kann die Förderung des Klima- und Energiefonds auch alleine in Anspruch genommen werden.

### **13. In welchen Bundesländern gibt es derzeit Investzuschüsse für Photovoltaikanlagen?**

Zurzeit gibt es in Niederösterreich und der Steiermark Investitionszuschüsse für netzgebundene Photovoltaik-Anlagen.

Kontaktstellen für Landesförderungen:

- Amt der Niederösterreichischen Landesregierung / F2 Abteilung Wohnungsförderung A  
Adresse: A-3109 St.Pölten, Landhausplatz 1, Haus 7A  
E-Mail: post.f2@noel.gv.at
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung / Fachabteilung 17A Energiewirtschaft und allgemeine technische Angelegenheiten  
Adresse: A-8010 Graz, Burggasse 9  
Telefon: +43 (316) 877-3955  
Fax: +43 (316) 877-3970  
E-Mail: umweltlandesfonds@stmk.gv.at
- Wien: MA 27 – EU-Strategie und Wirtschaftsentwicklung  
Adresse: A-1080 Wien, Schlesingerplatz 2  
Telefon: +43 (1) 4000 DW 27034 oder 27033  
Fax: +43 (1) 4000 7215

Bitte beachten Sie, dass die Förderung des Klima- und Energiefonds die maximale Ausnutzung von Landesförderungen voraussetzt. Siehe auch Punkt 12.

### **14. In welchem Zeitraum läuft die Förderaktion Photovoltaik-Anlagen?**

Die Förderaktion Photovoltaik-Anlagen läuft vom 04.08.2009 bis zum 30.11.2009.

Für das Jahr 2009 gelten folgende Fristen:

- Einreichung 2009 möglich ab: **04.08.2009, 10:00 Uhr** (Einlangen bei der Förderstelle KPC)
- Einreichung 2009 möglich bis: **30.11.2009** (Einlangen bei der Förderstelle KPC)

Bitte beachten Sie die Fertigstellungsfristen: Nach Übermittlung der Förderzusage muss der Abwicklungsstelle KPC **innerhalb eines Monats** die Annahmeerklärung und eine Auftragsbestätigung einer Fachfirma über die beantragte PV-Anlage vorgelegt werden. Die spätestmögliche Fertigstellungsfrist für die PV-Anlagen ist jedenfalls der 31.07.2010.

### **15. Können Anlagen gefördert werden, die bereits vor dem 04.08.2009 gekauft wurden?**

Leider nicht. Die Förderaktion Photovoltaik-Anlagen beschränkt sich auf Anlagen mit einem Rechnungsdatum zwischen 04. August 2009 und 31. Juli 2010. Anlagen, die bereits früher gekauft wurden, können daher nicht berücksichtigt werden. Bitte beachten Sie auch die Einreichfristen für das Jahr 2009: Der Antrag auf Förderung kann bis 30. November 2009 gestellt werden. Anlagen, die vor dem 04.08.2009 bereits errichtet wurden können ebenfalls nicht gefördert werden.

### **16. Welche Unterlagen benötige ich für die Inanspruchnahme einer Förderung?**

Bei der Einreichung:

Die Einreichung von Förderanträgen erfolgt ausschließlich über das Internet. Unterlagen: Ein vollständig ausgefülltes und eingereichtes Online-Förderungsansuchen sowie ein verbindliches Angebot einer Fachfirma zu der von Ihnen beantragten PV-Anlage. Bitte beachten Sie, dass das Angebot in elektronischer Form mit der Einreichung hochgeladen werden muss – siehe dazu Punkt 18. Die Angaben für das Förderansuchen entnehmen Sie aus Ihrem verbindlichen Angebot. Weitere Details zum Anbot siehe auch Punkt 17, zu den Einreichmöglichkeiten siehe unter Punkt 21. Bitte beachten Sie, dass die Reihung der Anträge entsprechend dem Zeitpunkt des vollständigen Eintreffens erfolgt. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen regionalen Verteilung wird das verfügbare Gesamtbudget auf die Bundesländer aufgeteilt (Siehe dazu Punkt 24).

Nach erfolgter Förderungszusage:

- Gemeinsam mit dem Förderungsvertrag erhalten Sie eine Annahmeerklärung. Der Förderungsvertrag wird erst dann rechtsgültig, wenn die vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Annahmeerklärung gemeinsam mit einer schriftlichen Beauftragung einer Fachfirma über die Errichtung der PV Anlage innerhalb eines Monats der Abwicklungsstelle KPC übermittelt wird. Beauftragung siehe unter Punkt 20.

Für die Auszahlung:

- Das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Endabrechnungsformular muß bis spätestens 31. Juli 2010 der Abwicklungsstelle KPV vorgelegt werden. In der Endabrechnung müssen auch in Anspruch genommene Landesförderungen angeführt werden.
- Alle die geförderte Anlage betreffenden Rechnungen und Zahlungsbelege (in Kopie)
- das von einer befugten Fachkraft vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Prüfprotokoll (dieses Prüfprotokoll finden Sie unter [www.publicconsulting.at/pv](http://www.publicconsulting.at/pv)).

### **17. Was beinhaltet ein verbindliches Angebot?**

- Firmenbriefkopf, firmenmäßige Zeichnung mit Stampiglie
- Kundenname u. Anschrift
- Modulleistung für die beantragten PV-Anlage
- Bezeichnung der Module
- detaillierte Kostenaufstellung der Leistungen (Module, Material, Montage usw.)

### **18. Welches Dateiformat u. Dateigröße soll das Angebot haben, das bei der Antragstellung hochgeladen werden muss?**

Ausschließlich verwendbare Dateiformate sind pdf, jpg u. tif. Die Dateigröße darf 1MB pro Dokument nicht überstreiten. Im Zuge der Antragstellung können maximal 5 Dokumente hochgeladen werden.

### **19. Was passiert, wenn kein Angebot beim Förderansuchen angehängt wird?**

Ein vollständiges Förderansuchen muss ein Angebot einer Fachfirma über die PV-Anlage einhalten. Wenn kein Angebot zum Förderansuchen beigebracht wird, ist der Förderantrag unvollständig und wird nicht den Gremien des Klima- und Energiefonds zur Förderung vorgeschlagen.

### **20. Was beinhaltet eine schriftliche Beauftragung?**

Eine schriftliche Beauftragung kann entweder durch Gegenzeichnung des Angebots durch den Förderwerber erfolgen oder mittels eines separaten Schriftstücks, in dem auf das Angebot verwiesen wird, dessen Umsetzung beauftragt wird.

### **21. Wo und wie stelle ich das Förderungsansuchen?**

Das vollständig ausgefüllte Förderansuchen und ein verbindliches Angebot einer Fachfirma Ihrer beantragten PV-Anlage kann online unter **[www.klimafonds.gv.at/photovoltaik](http://www.klimafonds.gv.at/photovoltaik)** ab **04.08.2009, 10:00 Uhr** eingereicht werden.

### **22. Wann wird die Förderung ausgezahlt?**

Nach Einlangen der vollständigen und korrekten Unterlagen (Annahmeerklärung mit einer Beauftragung einer Fachfirma, Endabrechnung, Rechnungen in Kopie inkl. Zahlungsbelegen, Prüfprotokoll, Angaben zur Landesförderung) wird die Förderung auf das angegebene Konto überwiesen.

### 23. Was passiert, wenn keine Mittel zur Förderung mehr vorhanden sind?

Die gesamten Mittel für das Jahr 2009 zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen betragen 18 Millionen EUR. Die Förderungen werden nach Maßgabe der verfügbaren Mittel für vollständige Anträge in der Reihenfolge des Einlangens bei der Abwicklungsstelle gewährt. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen regionalen Verteilung wird das verfügbare Gesamtbudget auf die Bundesländer aufgeteilt. Wenn keine Mittel mehr vorhanden sind, kann keine Förderung genehmigt und damit kein Fördergeld mehr ausbezahlt werden.

### 24. Wie sind die Bundesmittel regional verteilt?

Insgesamt stehen im Jahr 2009 für die Förderaktion Photovoltaik 18 Millionen EUR zur Verfügung. Diese Mittel werden laut Präsidiumsbeschluss des Klima- und Energiefonds wie folgt auf die Bundesländer aufgeteilt:

Bundesland	Mittelverteilung in Euro
Burgenland	EUR 1.000.000
Kärnten	EUR 1.380.000
Niederösterreich	EUR 4.750.000
Oberösterreich	EUR 3.160.000
Salzburg	EUR 1.030.000
Steiermark	EUR 2.840.000
Tirol	EUR 1.350.000
Vorarlberg	EUR 780.000
Wien	EUR 1.710.000

Dieser Aufteilungsschlüssel gilt für die gesamte Einreichfrist vom 04.08.2009 bis 30.11.2009. Danach werden die Mittel in einen bundesweiten Topf rückgeführt.

### 25. Wer kann mir weitere Fragen zur Förderaktion Photovoltaik-Anlagen beantworten?

Für weitere Fragen steht Ihnen die Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting gerne telefonisch unter (01)/31 6 31-398 bzw. per E-Mail unter [pv@kommunalkredit.at](mailto:pv@kommunalkredit.at) zur Verfügung!

Unter [www.publicconsulting.at/pv](http://www.publicconsulting.at/pv) finden Sie weitere Unterlagen zur Förderaktion Photovoltaik-Anlagen.